



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1950

Ausgegeben am 9. Dezember 1950

Nr. 5

Inhalt: Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948
2. Verlautbarung der vorläufigen Leitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Dezember 1948
3. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949
4. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949
5. Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949
6. Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Februar 1949
7. Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949
8. Geschäftsordnung für das lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949
9. Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Lutherische Einigungswerk vom 3. Juni 1950
10. Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes vom 3. Juni 1950
11. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950

Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 8. Juli 1948

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen. Die Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

1. Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
2. Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.
3. Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.
4. Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.
5. Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Warmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

1. Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.
2. Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

1. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
2. Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen.

Artikel 5

1. Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
2. Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.
3. Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Änderungen sind zunächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

Artikel 6

1. Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündung, vorzulegen.
2. Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3. Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben bei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.
2. Die Bischofskonferenz kann beschließen, daß die Bischöfe lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Bischofskonferenz als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.
3. Der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.
4. Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechtes den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.
5. Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit.
6. Über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1 Abs. 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz.

Artikel 10

1. Für das Amt des Leitenden Bischofs schlägt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischof vor. Die Wahl erfolgt durch die Generalsynode mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.
2. Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonferenz.
3. Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
4. Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden und für ihre Durchführung zu sorgen.
5. Die Bischofskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs.
6. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

Artikel 11

1. Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.
2. Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschüsse einsetzen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortführen.
3. Die Generalsynode besteht aus 54 Mitgliedern, von denen 28 weltliche und 14 geistliche von den synodalen Organen der Gliedkirchen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 12 Mitglieder werden durch den Leitenden

Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Bestimmung über Einberufung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Bischofskonferenz die Verteilung der Synodalmitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten. *)

4. Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisitzern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.
6. Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Artikel 12

1. Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählende Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
3. Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.
5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

*) Absatz 3 enthielt ursprünglich folgenden Zusatz:

Eventualbeschluß für Absatz 3, vorbehaltlich eines darauf bezüglichen Beschlusses der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

In die Generalsynode der Vereinigten Kirche entsenden die Gliedkirchen die gleiche Anzahl von Abgeordneten, die sie nach Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden haben. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet werden. Die gewählten Mitglieder müssen aber zu einem Drittel Geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgeordnete sein. Sie brauchen der Synode einer Gliedkirche nicht anzugehören. Zwölf weitere Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.

Die Bischofskonferenz hat unter dem 1. Dezember 1948 festgestellt, daß der Eventualfall nicht eingetreten ist (vgl. auch § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949).

Artikel 13

1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.
2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.
3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammenfassung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammenfassung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16

1. Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.
2. Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.
3. Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
4. Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
5. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.
6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.
7. Ein Kirchengesetz bedarf es
 - a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
 - b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetz geregelt waren,
 - c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.
8. Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
2. Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.
3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Mitgliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Besondere Bestimmungen und protokollarische Feststellungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zur Verfassung

Artikel 9 Absatz 2 (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöfe nicht beigetretener Kirchen an der Bischofskonferenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Artikel 10 Absatz 1: Das zu erlassende Kirchengesetz über die Wahl des Leitenden Bischofs soll eine Pfaffenverschiebung vorsehen, damit der Leitende Bischof/und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 11 Absatz 2: Mit den Worten „zu ihrer ersten Tagung“ ist die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Artikel 11 Absatz 3: Der Eventualbeschluß wird für den Fall gefaßt, daß die zukünftige Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ebenfalls das Verhältnis von 1 : 2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Bischofskonferenz hat festzustellen, ob der Eventualfall eingetreten ist.

Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen sind nicht vorzulegen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sind vorzulegen.

Übergangsbestimmungen

(Beschluß der Generalsynode vom 8. Juli 1948.)

Bis zur Bestellung der Organe der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands werden die in der Verfassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus zwei Bischöfen und drei Mitgliedern dieser Generalsynode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalsynode gewählt.

Die vorläufige Kirchenleitung bestimmt einen der Bischöfe zu ihrem Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.

Verlautbarung der Vorläufigen Leitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Dezember 1948

Sämtliche neun lutherischen Kirchen, welche die Generalsynode in Eisenach im Juli 1948 beschickt und dort der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands zugestimmt hatten, haben dieselbe in der Zwischenzeit durch ihre Synoden ratifiziert. Die Verfassung tritt daher auf Grund von Artikel 18 am 31. Dezember 1948 in Kraft.

3.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949

In Ausführung des Artikels 7 Ziffer 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche missionarischen, diaconischen oder wissenschaftlichen Charakters, die die in Artikel 1—3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche bejahen, und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum „Werk der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“ erklärt werden.

§ 2

Übertragen solche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist diese verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten.

§ 3

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes als Werk der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist amtlich zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten, insbesondere die nach § 2 etwa erforderlichen Maßnahmen, regelt die Kirchenleitung nach Einvernehmen mit dem Werk durch Verordnung.

4.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949

In Ausführung des Artikels 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, die bei dem Abdruck im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Jahrgang 1948 Heft 9 vom 15. September 1948 (Ausgabe Schwäbisch-Gmünd: Seite 169; Ausgabe Berlin: Seite 184), an erster Stelle steht. Der Eventualbeschluß für Artikel 11 Absatz 3 hat gemäß der Feststellung der Bischofskonferenz vom 1. Dezember 1948 keine Gültigkeit erlangt.

§ 2

(1) Die Verteilung der 42 nach Artikel 11 Absatz 3 zu wählenden Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen erfolgt entsprechend der Seelenzahl der Gliedkirchen, die auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung zu ermitteln ist.

(2) Während der Wahlperiode einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Synodalen nicht ein. Die Generalsynode beschließt in ihrer letzten ordentlichen Tagung vor der Neubildung über die Verteilung der Sitze in der kommenden Generalsynode. Ist sie an der Fassung dieses Beschlusses verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz die Verteilung. Dieser Beschluß der Kirchenleitung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

§ 3

(1) Die Generalsynode wird zu ihrer ersten Tagung innerhalb von drei Monaten, nachdem die von den Gliedkirchen zu entsendenden Mitglieder festgestellt sind, durch die Kirchenleitung einberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(2) Im übrigen werden die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Tagungen sowie die nach Artikel 11 Absatz 2 beantragten außerordentlichen Tagungen vom Präsidenten der Synode einberufen.

(3) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

§ 4

(1) Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, legen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands gehorsam dem Worte Gottes und gebunden an das evangelisch-lutherische Bekenntnis in diesem Amt treu und gewissenhaft dienen will.“

(2) Die Synodalen befähigen das ihnen vorgelegte Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“

§ 5

(1) Die Generalsynode kann sich innerhalb ihrer Wahlperiode selbst vertagen. Sie wird nach der letzten Sitzung dieser Wahlperiode durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung geschlossen. In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung die bereits geschlossene Generalsynode in der Zeit bis zur Neubildung zu einer weiteren Tagung einberufen.

(2) Die für die Dauer der Wahlperiode gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Generalsynode fort.

5.

Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands hat sich die Generalsynode folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Einberufung

§ 1

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Einberufung der Generalsynode vorliegen (Artikel 11 Absatz 2), bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Leitenden Bischof Tagungsort und Tagungszeit und veranlaßt die Einladung der Mitglieder und der Bischöfe durch das Lutherische Kirchenamt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll einen Monat vor der Tagung ergehen. Gelegentwürfe mit ihrer Begründung und sonstige Vorklagen sind den Mitgliedern tunlichst mit der Einladung zuzuleiten.

Teilnahme

§ 2

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist Meldung so rechtzeitig an das Kirchenamt und die Leitung der Gliedkirche zu machen, daß die Ladung eines Stellvertreters möglich ist. Die Ladung des Stellvertreters kann auch durch die Leitung der Gliedkirche erfolgen.

(2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präsidenten nachzusuchen.

Präsidium

§ 3

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.

(2) Der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Stellvertreter kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist auch bei einer zweiten Abstimmung keine gültige Wahl zustande gekommen, so wird im dritten Wahlgang endgültig zwischen den beiden Wahlbewerbern entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Generalsynode nach außen.

(2) Er ist berechtigt, seine Stellvertreter mit der zeitweiligen Leitung der Verhandlungen oder mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäfte zu betrauen.

§ 5

(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner.

(2) Die Beisitzer besorgen die Sitzungsniederschriften der Vollsitzungen, nehmen die Meldungen der Redner entgegen, zählen bei Beschlussfassung die Stimmen, sammeln die Anträge und Berichte und stellen den Wortlaut der Beschlüsse fest.

Eröffnung

§ 6

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst, jede Sitzung mit einer Andacht begonnen und geschlossen.

(2) Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlussfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

Öffentlichkeit

§ 7

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, wenn die Generalsynode nicht anders beschließt.

Anträge

§ 8

(1) Selbständige Anträge sollen dem Präsidenten schriftlich spätestens am Vortage der Sitzung eingereicht werden.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind schriftlich in bestimmter Fassung vorzulegen, sofern sie nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrags bedeuten.

Beratung und Redeordnung

§ 9

(1) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort beim Beginn der Verhandlung, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldung.

(2) Bischöfen, Mitgliedern der Kirchenleitung, Antragstellern und Berichterstattern muß während der Aussprache das Wort auch außerhalb der Reihenfolge gegeben werden.

(3) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlungen ab, so kann ihn der Präsident zur Sache verweisen, im Wiederholungsfall ihn zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.

(4) Der Präsident kann die allgemeine Rededauer auf fünf Minuten beschränken, falls die Generalsynode nicht anders beschließt.

§ 10

Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort zu entscheiden.

§ 11

Die Beratung wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle zum Wort vorgemerkten Mitglieder gesprochen oder auf Ausführungen verzichtet haben oder wenn die Generalsynode einen Antrag auf Schluß der Aussprache genehmigt hat.

Abstimmung

§ 12

(1) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden in eine einfache und bestimmte Form zusammenzufassen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Die Abstimmungen erfolgen, soweit nicht ein anderer Abstimmungsmodus gesetzlich vorgeschrieben oder von der Synode beschlossen wird, offen durch Handzeichen.

(3) Soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, genügt für einen Beschluß einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag von 10 Mitgliedern finden namentliche Abstimmungen statt.

Ausschüsse

§ 13

(1) Für die Dauer der Wahlperiode oder zur Erledigung einzelner Aufgaben bildet die Synode aus ihrer Mitte Synodal-Ausschüsse. Die Synode setzt die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest. Einem Ausschuß sollen in der Regel mindestens drei und nicht mehr als neun Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Ausschlußanträge sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich durch den Berichterstatter in der Sitzung der Generalsynode.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Bischöfe und die Mitglieder der Kirchenleitung können sich über den Stand der Arbeiten der Ausschüsse jeberzeit unterrichten, an den Beratungen teilnehmen und in ihnen das Wort ergreifen.

(6) Mitglieder der Synode können an Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit Zustimmung des Präsidenten vertrauliche Sitzungen anberaumen.

Büro

§ 14

Zu besonderer Hilfeleistung für den Sitzungsdiensft werden die erforderlichen Kräfte vom Präsidenten angenommen, soweit nicht das Lutherische Kirchenamt sie zur Verfügung stellt.

6.

Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Februar 1949

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands hat sich folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

§ 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof einberufen. Sie soll regelmäßig zweimal im Jahr zusammentreten und im übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof wichtige und bringende Anliegen von den Bischöfen der Gliedkirchen als Beratungsgegenstände für die Bischofskonferenz unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs, ob außer den Bischöfen bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter im Einzelfalle Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.

(2) Der Leitende Bischof kann gemeinsame Sitzungen von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einberufen.

§ 3

In der Bischofskonferenz hat jede Gliedkirche eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gliedkirchen durch ihre Bischöfe bzw. deren Stellvertreter vertreten sind.

§ 4

(1) Für die Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse und Wahlen einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden Bischofs.

(2) Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

§ 5

(1) Über jede Bischofskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leitenden Bischof und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Die Niederschrift hat nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

§ 6

Außer in den Sitzungen kommen Beschlüsse der Bischofskonferenz auch dadurch zustande, daß die stimmberechtigten Bischöfe aller Gliedkirchen ihre Zustimmung zu einem im Wortlaut vorgelegten Beschluszentwurf schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch uneingeschränkt und ohne Abänderungsanträge erklären.

7.

Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands gibt sich gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu ein und bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Anregungen hierzu reichen die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden ein. Nach Möglichkeit werden Ort und Zeit der nächsten Sitzung in der vorhergehenden vereinbart.

(2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die für jedes Mitglied der Kirchenleitung bestimmten Stellvertreter treten nicht erst bei einer dauernden Verhinderung der Mitglieder in die Kirchenleitung ein; vielmehr kann sich jedes Mitglied auch bei einer einmaligen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder unterrichten bei einer vorauszu sehenden Verhinderung ihren Stellvertreter und teilen dies gleichzeitig dem Vorsitzenden der Kirchenleitung mit.

§ 3

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. In allen Angelegenheiten wird eine einmütige Stellungnahme erstrebt. Bei notwendigen Abstimmungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Stimmenthaltung ist statthaft.

(2) Bei Angelegenheiten, die die Person eines Mitgliedes der Kirchenleitung unmittelbar betreffen, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teil.

(3) Nicht anwesende Mitglieder können einem rechtswirksam gefaßten Beschluß von sich aus oder nach Aufforderung durch den Vorsitzenden nachträglich schriftlich beitreten. Sie können auch ihre abweichende Meinung zur Protokoll geben; hierdurch wird der gefaßte Beschluß nicht ungültig.

(4) Der Vorsitzende kann auch ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durchführen, wenn eine Angelegenheit dafür geeignet erscheint. In eiligen Fällen kann er Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der Vorsitzende kann aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung auch Nichtmitglieder zuziehen.

(2) Die Gegenstände der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Als Protokollführer kann vom Vorsitzenden ein Nichtmitglied zugezogen werden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter sowie der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und das Sekretariat des Leitenden Bischofs erhalten eine Protokollabschrift.

(3) Soweit die Veröffentlichung der Beschlüsse nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der Vorsitzende, welche Beschlüsse bekanntgegeben werden sollen und auf welche Weise.

(4) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als solche besonders zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung werden vom Lutherischen Kirchenamt geführt (§ 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt).

(2) Die Kosten der Sitzungen der Kirchenleitung trägt die Kasse der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands. Über die Art und Höhe der Kostenerstattung an die Mitglieder beschließt die Kirchenleitung.

8.

Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 im Benehmen mit der Bischofskonferenz folgende Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt beschlossen:

§ 1

Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

§ 2

(1) Das Lutherische Kirchenamt hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover und in Berlin. Mit der Kanzlei des Leitenden Bischofs in München ist enge Fühlung zu halten.

(2) Die Dienstbezeichnung auf Schriftstücken, Siegeln usw. lautet: „Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands, Lutherisches Kirchenamt“.

Die Dienstbezeichnung wird ohne Zusätze (wie „Abteilung West“, „Berliner Stelle“ oder dgl.) geführt.

§ 3

(1) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Er hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover. Das leitende Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes in Berlin führt die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind der Kirchenleitung je für ihren Geschäftsbereich (§§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung) unmittelbar verantwortlich. Im Falle einer Behinderung vertreten sie sich gegenseitig.

(3) Das Lutherische Kirchenamt ist keine Kollegialbehörde, die in Sitzungen Beschlüsse faßt. Doch sollen der Präsident und der Vizepräsident an ihrem Dienstsitz mit den geistlichen und weltlichen Räten regelmäßig Dienstbesprechungen halten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Über eine Teilnahme an den Sitzungen der Bischofskonferenz entscheidet diese von Fall zu Fall. Kirchenleitung und Bischofskonferenz können auch die übrigen Sachbearbeiter des Lutherischen Kirchenamtes zum Vortrag über Fragen ihres Arbeitsgebietes heranziehen.

§ 4

(1) Die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Räten (Sachbearbeitern) im Lutherischen Kirchenamt wird von der Kirchenleitung berufen. Diese bestimmt, ob zunächst eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis stattfinden soll und wann eine feste Anstellung im Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident stellen je für ihren Geschäftsbereich die notwendigen Hilfskräfte im Rahmen des von der Generalsynode beschlossenen Stellenplanes an. Dem Leitenden Bischof ist vor jeder Anstellung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Personen, gegen die die Kirchenleitung ausdrücklich Bedenken erhebt, dürfen nicht angestellt werden.

§ 5

(1) Die laufenden Geschäfte, die die Gesamtheit der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands angehen, werden am Dienstsitz des Präsidenten geführt. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, die Führung der Niederschriften, die Vorbereitung der Generalsynoden und die Geschäftsführung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes sowie des Spruchkollegiums (Artikel 14 und 15 der Verfassung).

(2) Am Dienstsitz des Präsidenten werden ferner die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in den drei Westzonen ergeben.

(3) Am Dienstsitz des Vizepräsidenten werden die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in der Ostzone ergeben, insbesondere die Durchführung gemeinsamer Aufgaben der lutherischen Gliedkirchen im Osten, die Förderung ihrer Tätigkeit über den Rahmen einer Gliedkirche hinausgeht.

(4) Darüber hinaus werden am Dienstsitz des Vizepräsidenten grundsätzliche Fragen von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands bearbeitet, soweit solche durch Beschluß der Kirchenleitung dem Vizepräsidenten zur Bearbeitung übertragen werden.

(5) Der Schriftverkehr des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover mit den Gliedkirchen der Ostzone geht, abgesehen von der Übersendung reiner Nachrichten und von eiligen Fällen, durch das Lutherische Kirchenamt in Berlin und umgekehrt. Beide Stellen unterrichten sich auch sonst gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet über die Verteilung der Geschäfte die Kirchenleitung nach Anhörung des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

(7) In der Kanzlei des Leitenden Bischofs werden die Geschäfte des Leitenden Bischofs gemäß Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verfassung geführt, ferner die Geschäfte des Deutschen Nationalkomitees im Lutherischen Weltbund. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes werden über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

§ 6

(1) Der von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr zu beschließende Haushaltsplan (Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung) besteht aus einem Gesamtplan A und den Haushaltsvoranschlägen B und C für die Westzone bzw. die Ostzone. Die Kasse wird in Hannover und Berlin nach den Haushaltsvoranschlägen B und C getrennt geführt. Die Aufsicht über die Kasse ihres Geschäftsbereiches führen der Präsident bzw. der Vizepräsident selbständig. Die Rechnung wird alljährlich einheitlich abgelegt. Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung.

(2) Die Registratur wird in Hannover und Berlin für jeden Geschäftsbereich besonders geführt. Doch ist die Registraturordnung so einzurichten, daß der Aktenbestand ein übersichtliches Ganzes ergibt. Von allen wichtigen Schreiben, insbesondere von allen Kundschreiben, die für den Bereich der Westzonen ergehen, erhält die Registratur in Berlin Abschrift und umgekehrt. Abschrift ergeht in diesen Fällen ebenfalls an die Kanzlei des Leitenden Bischofs.

9.

Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Lutherische Einigungswort vom 3. Juni 1950

Auf Antrag des Lutherischen Einigungswerkes (Allgemeine Evangelisch-lutherische Konferenz) haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands in den Sitzungen am 23. November und 1. Dezember 1949 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 folgenden

Beschluß über das Lutherische Einigungswort

gefaßt, der hiermit verkündet wird:

Das Lutherische Einigungswort (Allgemeine Evangelisch-lutherische Konferenz), das sich die Stärkung der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche in allen ihren Gliedern, Ämtern und Werken und die Vertretung und Wahrung der bekennnismäßigen reinen Lehre des Evangeliums, die Förderung und Beschützung der gemeinsamen kirchlichen Interessen, die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft und die Unterstützung aller kirchlichen Werke, insbesondere der Werke brüderlicher Liebestätigkeit zur Aufgabe gesetzt hat, wird mit seinen angeschlossenen und betreuten Werken und Verbänden als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt.

Die Vereinigte Kirche sichert dem Lutherischen Einigungswort die in Artikel 7 der Verfassung vom 8. Juli 1948 allen lutherischen kirchlichen Werken versprochene Unterstützung erneut zu und empfiehlt das Lutherische Einigungswort der Förderung und Fürbitte der Gliedkirchen.

München, den 3. Juni 1950

Der Leitende Bischof

D. Meiser

10.

Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes vom 3. Juni 1950

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 wird zur Durchführung des Beschlusses vom 3. Juni 1950 über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes im Einvernehmen mit diesem folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Lutherische Einigungswort erkennt die Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung vom 8. Juli 1948 festgelegt sind, als verbindliche Grundlage seiner Arbeit an und weiß sich im gesamten Handeln an diese Grundlage gebunden.

(2) Im Rahmen dieser Grundbestimmungen setzt es seine Arbeit nach seinen bestehenden Ordnungen fort.

§ 2

Das Lutherische Einigungswort hält in seiner Arbeit ständig Fühlung mit den leitenden Organen der Vereinigten Kirche, insbesondere bleibt der hauptamtliche Generalsekretär, um Überschneidungen in der gemeinsamen Arbeit zu vermeiden, in ständiger Verbindung mit dem Lutherischen Kirchenamt.

§ 3

Vor der Bestellung leitender Persönlichkeiten oder der Einstellung hauptamtlicher Sachbearbeiter hat eine Verständigung des Einigungswerkes mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

München, den 3. Juni 1950

Der Leitende Bischof

D. Meiser

11.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche ist zuständig:

1. zur Entscheidung

- a) aller sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergebenden Streitfragen, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
- b) aller sich aus der Verfassung einer Gliedkirche ergebenden Streitfragen nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit;

2. zur Entscheidung

- a) über Verwaltungsstreitigkeiten zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen, den der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und den ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werken andererseits,
- b) über Verwaltungsstreitigkeiten der Gliedkirchen, der der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und der ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werke untereinander,
- c) als Rechtsmittelinstanz oder als allein zuständige Instanz für Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche nach Absatz (1) Ziffer 1 b oder Ziffer 2 c durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche erstattet Rechtsgutachten auf Antrag der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen.

(4) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

§ 3

Parteien vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- die Vereinigte Kirche,
- die Gliedkirchen,
- die nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
- die Werke der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949,
- die Parteifähigen nach den gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 b und Ziffer 2 c erlassenen Gesetzen.

§ 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je 7 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die nicht der Kirchenleitung oder dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Kirche angehören dürfen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen, die 7 weltlichen Mitglieder sollen rechtskundig sein.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder beruft die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz auf die Dauer von 6 Jahren. Die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche ist zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche entscheidet in Senaten, die mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und weltlichen Mitglied besetzt sind.

(2) Der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, bildet die Senate nach Maßgabe der anhängig werdenden Sachen.

§ 6

(1) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbniß:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(2) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagegelder und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

§ 7

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden.

(2) Dem Bericht liegt es ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären. Die Parteien sind unbeschränkt zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Unterlagen verpflichtet.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Im übrigen wird das Verfahren durch eine Verordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts erläßt.

§ 8

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

Lübeck, den 23. Juni 1950

Der Leitende Bischof

D. Meiser

Das kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Herausgeber: Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, verantwortlich für den Inhalt: Bischof Johannes Pautke, Lübeck.

Druck: G. G. Nahtgens, Lübeck

DIE PÄSTOREN

DER EVANGELISCH=LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

SEIT DER REFORMATION

(Lübeck 1950 2. Aufl.)

Benutzte Unterlagen:

- Kontorbienebuch;
- von Melle: Gründliche Nachricht, Lübeck 1787;
- Schnobel und Schröder: Genealogische Register;
- Caspar Heinrich Staerk: Lübeckische Kirchenhistorie, I. Band, Hamburg 1724;
- S. Warnke: Inschriften und Beschreibungen der Grabsteine in den Lübecker Kirchen, Klöstern usw., Lübeck 1939;
- Dom-Taufbuch von 1581 bis 1683;
- Zettelkatalog des Archivs in Lübeck;
- Walzer: Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgeg. vom Denkmalrat, III. Band 1920;
- Nachrichten die Schlutupur Kirche betreffend, aus den Kirchenakten und Quellen bis Mai 1840, gesammelt und chronologisch zusammengestellt von Pastor R. Flug;
- Ordnung des Gottesdienstes in den Kirchen zu Schlutup, Ruffe, Behlendorf, Genin, in zwei verschiedenen Ausgaben;
- Personalakten;
- Gesezesblätter;
- Adressbücher;
- Staatshandbücher;
- Kartei des Einwohnermeldeamts.

Verzeichnis der Abkürzungen:

f. = später	S. = Senior	Past. = Pastor
v. = vorher	Hp. = Hauptpastor	Pr. = Prediger
Bf. = Bischof	Sup. = Superintendent	Prp. = Propst

Gemeinden:

M. = Marien	L. = Lorenz	R. = Rükmitz
S. = Sankt Jacobi	G. = Gertrud	N. = Ruffe
P. = Petri	Lth. = Luther	B. = Behlendorf
Me. = Megidien	Tr. = Travemünde	So. = St.-Johannes-Kloster
D. = Dom	Sch. = Schlutup	Brg. = Burg

Der Lübecker evangelisch-lutherischen Kirche dienten seit der Reformation

als Superintendenten:

Hermann Bonnius	1532—1548	
Valentin Curtius	1553—1567	
M. Andreas Pouchenius	1575—1600	
D. Christoph Butelius, erwählt 1611, vor Antritt des Amtes gestorben.		
Georg Stampeel (Stampelius)	1613—1622	v. P.
D. Nicolaus Hunnius	1624—1643	v. Sp. M.
D. Meno Hanneten	1644—1671	
D. Samuel Pomarius (Baumgarten)	1675—1683	
D. August Pfeiffer	1689—1698	
D. Georg Hinrich Göbe	1702—1728	
D. Johann Gottlob Carpzow	1730—1767	
D. Johannes Andreas Cramer	1771—1774	
D. Johannes Adolph Schinmeier	1779—1796	

alle an St. Marien.

Als Senioren dienten der Landeskirche:

Peter Christian von Friemersheim (Christiani)		
(St. Jakobi)		ab 1574
M. Georg Barth (St. Aegidien)	1574—1596	
M. Gerhard Schröder (St. Petri)	1596—1601	
M. Joachim Dobbm (Dom)	1602—1614	
Hinrich Menne (St. Aegidien)	1614—1621	
M. Hermann Wolf (St. Jakobi)	1622—1625	
M. Adam Helms (St. Petri)	1625—1653	
M. Gerhard Winter (St. Jakobi)	1653—1661	v. M.
M. Daniel Lipstorf (Dom)	1661—1679	
M. Hinrich Engenhagen (St. Jakobi)	1679—1685	
M. Johann Reich (St. Aegidien)	1685—1688	
Georg Ritter (St. Petri)	1687—1707	
Johann Peter Stein (St. Aegidien)	1689—1706	
M. Thomas Honstede (Dom)	1700—1704	
Christoph Wend(t) (Dom)	1710—1719	
M. Balthasar Gerhard Hanneten (Dom)	1743—1751	
M. Hinrich Scharbau (St. Aegidien)	1752—1759	
Abbe Bernhard Burghardi (St. Petri)	1756—1787	
Georg Hermann Richter (St. Jakobi)	1759—1767	
M. Peter Hermann Becker (St. Jakobi)	1787—1788	
Johann Hinrich Carstens (Dom)	1795—1829	
Hermann Friedrich Behn (St. Petri)	1834—1846	
D. Leopold Friedrich Ranke (St. Marien)	1892—1909	
Heinrich Wilhelm Lindenberg (St. Jakobi)	1909—1914	
Johannes Becker (St. Marien)	1914—1919	
D. Johannes Evers (St. Marien)	1919—1933	v. G. S.
Bruno Meyer (St. Aegidien)	1948	

Als Bischöfe dienten der Landeskirche:

Erwin Balzer	1934—1945	
Johannes Baucke	1948	Bischof 1945 bis 1948

Der St.-Marien-Gemeinde dienten seit der Reformation:

Hauptpastoren:

Johannes Walhoff	1530—1543	
M. Johannes Böckmann	1543—1548	
M. Thomas Kijel	1548—1559	
Hinrich Albers (Alberdes, Alberti)	1559—1563	
Georg Kite (Richardi)	1564—1567	
M. Dionysius Schinemann	1569—1579	v. D.
Michael Rhau	1579—1597	v. P.
M. Johannes Stolterfoth	1598—1622	
D. Nicolaus Hunnius	1623—1624	f. Sup.
M. Michael Siricius	1625—1648	
M. Jacob Stolterfoth	1649—1668	
Albert Salemann	1668—1672	
M. Bernhard Kreckting	1673—1700	
M. Balthasar Gerhard Hanneken	1701—1706	
M. Jacob von Nelle	1706—1743	
Bernhard Hinrich von der Hude	1743—1750	
D. Johannes Hermann Becker	1751—1759	v. Kofstod
Friedrich Joachim Schnobel	1759—1765	
Christoph Gotthilff Kohnreiff	1765—1775	v. P.
Hinrich von der Hude	1775—1795	v. P.
Johannes Hermann Harmjen	1795—1799	v. P.
Carl August Schwarz	1799—1800	v. P.
Bernhard Heinrich von der Hude	1800—1828	v. P.
D. Johannes Ludwig Funk	1829—1858	
Theodor Holm	1859—1878	
Gotthilf Paul Emil Leopold Frdr. Hanke	1878—1909	f. S.
Christian Friedrich Warth	1909—1914	v. Past.
Johann Friedrich Theodor Becker	1914—1919	v. Past.
Paul Dentzer	1919—1946	v. Past.
	ab 1943	auch an Lth.

Prediger und Pastoren:

M. Thomas Kijel	1544—1548	f. Sp.
Johannes Leppe	1546—1566	
M. Hermann Grebe	vor 1547	
Hinrich Kölle (Kollthius)	1561—1575	v. Ae.
Hinrich Albers (Alberdes, Alberti)	vor 1559	f. Sp.
M. Georg Barth	1548—1557	f. Ae.
Johann Kilberg	1550—1554	f. P.
Joachim Holtmann	1560—1561	v. P. f. D.
Georg Kite (Richardi)	1561—1564	f. Sp.
Michael Trost	vor 1565	
M. Nicolaus Strotranz	vor 1566	
Matthäus Lübeck	1563—1578	
Lorenz Schrabstorf	vor 1566	
M. Joachim Schele	1567—1598	
Johannes Saliger (Beatus)	1567—1568	
M. Joachim Dobbin	1568—1588	
M. Johann Heffe	1573—1598	
M. Johannes Stolterfoth	1588—1598	

M. Hinrich Berndes	1596—1597	
M. Georg Scherenhagen	1597—1603	v. P., D.
M. Hermann Wolf	1598—1613	f. S.
M. Johannes Embs	1599—1621	
M. Sebastian Schwan	1605—1619	
M. Anton Burchardi	1613—1614	
M. Michael Siricius	1614—1625	f. Sp.
M. Gerhard Winter	1619—1626	f. S.
M. Michael Osterhoff	1619—1628	
M. Thomas Balthasar	1625—1638	
M. Jacob Stalterfoth	1626—1649	f. Sp.
M. Christian Bostel	1629—1642	
M. Hubert Böhn	1639—1668	
Albert Balemann	1643—1668	f. Sp.
M. Bernhard Kreckting	1649—1673	f. Sp.
M. Balthasar Gerhard Hammeten	1667—1701	f. Sp.
M. Gerhard Wichmann	1669—1683	
M. Georg Balemann	1673—1688	
M. Jacob von Melle	1684—1706	f. Sp.
Franz Balemann	1689—1712	
Gottfried Beißner	1701—1736	
Johann Daniel Burchardi	1706—1729	
Bernhard Hinrich von der Hude	1713—1743	f. Sp.
M. Hermann Anton Rhon	1729—1750	
Johann Hinrich Scholvin	1737—1748	
Christoph Anton Erasmi	1743—1750	
Friedrich Joachim Schnobel	1748—1759	f. Sp.
Christoph Gotthilff Kahlkreiff	1750—1765	f. Sp.
Johann Grautoff	1750—1757	
Hinrich von der Hude	1757—1775	f. Sp.
Johann Hermann Harmjen	1759—1795	f. Sp.
Johann Hermann Gerden	1765—1794	
Carl August Schwarz	1775—1799	f. Sp.
Bernhard Hinrich von der Hude	1794—1800	f. Sp.
Gabriel Lembcke	1795—1807	
Adolf Christian Haverjaat	1799—1838	
Gottlob Heinrich Rasche	1800—1831	
Peter Heinrich Münzenberger	1832—1888	
Friedrich Christoph Köppen	1835—1847	f. P.
Hermann Friedrich Beder	1847—1866	
Ludwig Adolf Trummer	1867—1880	f. P.
Christian Friedrich Marth	1880—1909	f. Sp.
Johann Theodor Friedrich Beder	1884—1914	f. Sp., S.
Paul Denter	1909—1919	f. Sp.
Johannes Pautke	1914	f. Sp., Pf.
D. Dr. Herbert Girgensohn	1945—1947	f. Doz. i. Bethel
Dr. Walter Beverenz	1948	zugl. Past. f. Inn. Mission f. 1946
Martin Hejekiell	1946—1947	zugl. Past., f. Sch.
Berner Maß	1948	

Der St.-Jakobi-Gemeinde dienten seit der Reformation:

Hauptpastoren:

Peter Christian von Friemersheim (Christiani)	1530—1574	f. S.
M. Hinrich Daffov	1575—1600	v. P.
M. Martin Glambef.	1601—1612	
M. Hermann Wolf	1613—1625	v. M.
M. Gerhard Winter	1626—1661	v. M.
M. Hinrich Engenhagen	1662—1685	
M. Johann Schacht	1686—1689	
M. Meno Reich	1690—1691	v. Pr.
Hermann Westhoff	1691—1696	v. So.
Levin Burchard Langschmidt	1697—1706	
Michael Hentschel	1706—1711	v. Pr.
Bartold Stuhlmann	1711—1712	
Christoph Rhon	1712—1738	
Johann Georg Reinesius	1739—1745	
Johann Friedrich Abrecht	1745—1746	
Georg Hermann Richter	1746—1767	f. S.
M. Peter Hermann Becker	1767—1788	v. P.
Peter Hinrich Peterfen	1788—1799	v. Pr.
Franz Bernhard Bruns	1799—1800	v. Pr.
Gottlieb Arnold Becker	1800—1829	v. Pr.
Bernhard Eichenburg	1830—1832	v. Pr.
M. Friedrich August Fabricius	1832—1840	v. Pr.
Carl Marcus Joachim Klug	1840—1868	v. Sch.
Friedrich Gustav Adolf Hofmeier	1868—1891	f. Dr. theol.
Heinrich Wilhelm Vindenberg	1890—1915	f. S.
Otto Papenbrock	1915—1934	v. P.

Prediger und Pastoren:

Nicolaus Ditmarjen	1537	
Johann Werner von Deventer	1537	
Johann Schaton	1537—1548	v. Curhav.
Johann von Luth (Ludius)	1537—1550	
Peter Möller (Molitor)	† 1559	
Dionysius Schünemann	1549—1558	f. D.
Bartold Bade	1550—1560	
Johann Koch	1553—1569	
M. Hinrich Daffov	1561—1575	f. Sp.
Sveder Hoeyer	1561—1565	
Hinrich Fredeland	1562—1568	
Johann Corte (war Schiffsprediger)		
Jochim Salomon	† 1556	
Johann Strokrantz	1567—1577	
Peter Tegelhoff	1568—1574	
Hermann Stampe	1568—1595	
Peter Sinknecht	1571—1617	
Hinrich Menne	1577—1579	v. Brg., f. P.
M. Nicolaus Stint	1579—1609	
M. Crispin Klügge	1583—1599	
M. Peter Dreher	1596—1649	
M. Martin Glambef.	1600—1601	f. Sp.

M. Jacob Boye	1607—1642	
M. Adam Helms	1610—1613	f. P.
Johann Stein	1613—1637	
Abraham Leopold	1636—1656	
M. Hinrich Engenhagen	1643—1662	f. Sp.
Lucas Stein	1649—1671	
M. David Helms	1657—1680	
M. Johann Schacht	1662—1686	f. Sp.
M. Adam Lorenz Nicolai	1672—1678	
M. Meno Reich	1679—1690	f. Sp.
Johann Friedrich Emmen	1681—1695	
M. Johann Reich	1686—1696	
Michael Hentschel	1690—1706	f. Sp.
Hinrich Dürkop (Dürkopf)	1695—1706	
Bartolb Stuhlmann	1697—1711	f. Sp.
Christoph Rhon	1706—1712	v. L., f. Sp.
Johann Georg Reinesius	1707—1739	f. Sp.
Johann Peter Stein	1711—1744	
Johann Friedrich Albrecht	1712—1745	f. Sp.
Georg Hermann Richerz	1739—1746	f. Sp.
M. Johann Jacob von Melle	1745—1752	
Johann Detlev Kröger	1745—1754	
Anton Lant	1746—1757	
Johann Friedrich Möllrath	1752—1779	
Alexander Magnus Münder	1754—1757	
Peter Hinrich Peterjen	1758—1788	f. Sp.
Franz Bernhard Bruns	1758—1799	f. Sp.
Johann Ludewig Hertel	1780—1793	
Gottlieb Arnold Becker	1788—1800	f. Sp.
Bernhard Eschenburg	1792—1830	f. Sp.
Friedrich August Fabricius	1799—1832	f. Sp.
Heinrich Caspar Müntzenberger	1801—1831	
Carl August Fabricius	1831—1835	
Dr. phil. Alexander Michelsen	1833—1869	
Johann Heinrich Bieß	1835—1852	f. D.
Friedrich August Lütge	1853—1889	
Johann Christian Sommer	1869—1886	
D. Johannes Hermann Friedrich Evers	1886—1903	f. G., M., S.
Heinrich Wilhelm Lindenbergl	1889—1890	f. Sp., S.
Theodor Andrefsen	1891—1895	
Johannes Georg Legtmeyer	1896—1934	
Agel Werner Kühl	1929—1944	
Ernst Janßen	1934	
Berner Greiffenhagen	1946	landeskirchl. Past. v. L.
Walter Bergmann	1949	

Der St.-Petri-Gemeinde dienten seit der Reformation:

Hauptpastoren:

M. Meiner von Kenjen	†1545	
Valentin Curtius	1545—1553	v. Pr., f. M., Sup.
Reimar Rof	1553—1569	v. Pr.
M. Gerhard Schröder	1559—1601	v. Pr.
M. Hermann Lipstorf	1602—1610	v. Pr.
M. Georg Stampeel (Stampelius)	1611—1613	f. M.
M. Adam Helms	1613—1653	f. S.
M. Georg Drevenstede	1654—1662	v. Pr.
Johann Nicolai (Claessen)	1663—1686	v. Pr.
Georg Ritter	1687—1707	v. Pr.
Caspar Lindenberg	1707—1713	v. So.
Johann Gesse	1713—1715	
Johann Ritter	1716—1737	
M. Christoph Anton Erasmi	1737—1755	v. Pr.
Abde Bernhard Burghardi	1756—1787	v. Pr.
Conrad Friedrich Westervied	1814—1821	v. Pr.
Hermann Friedrich Behn	1821—1846	S.
Franz Ulrich Theodor Meyer	† 1846	v. Pr.
Friedrich Christoph Köppen	1847—1880	
Friedrich August Theodor Zieh	1906—1912	v. Pr.
Ludwig Adolf Trummer	1912—1926	v. Pr.
Otto Papenbrock	1913—1915	f. S.
Karl Boelde	1915—1934	

Prediger und Pastoren:

Valentin Curtius (Porte)	1534—1545	f. Sp., Sup.
Reimar Rof	um 1532—1553	f. Sp.
Reimer Awernt	† 1564	
Johann Kilberg	† 1554	v. M.
Joachim Holtmann	1559—1560	f. M., D.
M. Gerhard Schröder	1561—1569	f. Sp.
Joachim Balhorn	† 1566	
Lorenz Bartholomäi	† 1568	
Theodor Bastmer	1568—1598	
M. Michael Rhau	1570—1579	f. M.
Hinrich Menne	1579—1596	v. S., f. M.
M. Georg Scherenhagen	1590—1595	f. D., M.
M. Hermann Lipstorf	1596—1602	f. Sp.
Caspar Holste	1600—1635	
M. Johann Eschenborg	1602—1641	
M. Bernhard Wörger	1635—1647	
Johann (Nicolai) Claessen	1639—1663	f. Sp.
M. Georg Drevenstede	1648—1654	f. Sp.
Hermann Datendorf	1654—1671	
M. Jonas Emmen	1664—1667	v. Pr.
Georg Ritter	1668—1687	f. Sp.
M. Johann Daniel Vietor	1672—1675	
M. Christoph Anton Erasmi	1676—1703	

Otto Bland(e)	1687—1692	v. Brg.
Johann Hesse	1693—1713	v. L.
Balthasar Dehns	1704—1713	
Johann Ritter	1713—1716	v. Ae.
Christoph Anton Erasmi	1714—1737	f. Sp.
Joachim Johann Schnobel	1716—1741	
Abbe Bernhard Burghardi	1737—1756	f. Sp., S.
Theodor Martin Lipenius	1741—1756	
Johann Friedrich Ostermeier	1756—1783	
M. Peter Hermann Becker	1756—1767	f. S.
Johann Georg Köppen	1767—1787	
Ludwig Suhl	1783—1793	v. Ae.
Conrad Friedrich Westervieck	1788—1814	f. Sp.
Hermann Friedrich Behn.	1793—1821	f. Sp., S.
Ludwig August Westervieck	1821—1833	
Franz Ulrich Theodor Meyer	1832—1846	f. Sp.
Wilhelm Ludwig Suhl	1846—1876	
Friedrich August Theodor Zieg	1876—1906	f. Sp.
Ludwig Adolf Trummer	1880—1911	f. Sp.
Johann Friedrich Erhard Sommer.	1906—1908	
Paul Heinrich Nahtgens	1909—1910	
Otto Papenbrock	1910—1913	f. Sp., S.
Ludwig Bedemeier	1914—1945	
Berner Buzello	1947	

Der St.-Aegidien-Gemeinde dienten seit der Reformation:

Hauptpastoren:

Johann by der Erde	lebte 1533	
M. Wilhelm Antoni	1530—1548	
Gerhard Nordthorn	1548—1556	v. Pr.
Hinrich Menne	1596—1621	v. Pr., S.
M. Johann Reich	1621—1648	v. Pr.
M. Johann Reidler	1649—1661	
M. Johann Reich	1662—1688	v. Pr.
Johann Peter Stein	1689—1710	v. Pr.
Michael Vermehren	1711—1718	v. Pr.
Joachim Hinrich Carlstens	1718—1733	v. Pr.
M. Hinrich Scharbau	1733—1759	v. Brg.
Johann Martin Göbelius	1759—1779	
M. Ludwig Suhl	1779—1782	v. Pr., f. Pr.
Johann Michael Schmid	1782—1787	v. Pr.
Albrecht Wolfgang Kötting	1787—1815	v. Pr.
Johann Christoph Wöllrath	1815—1827	v. Pr.
Heinrich Christian Zieg	1827—1833	v. Pr.
Dr. theol. Johann Carl Lindenberg	1833—1889	v. Pr.
Carl Theodor Holm	1889—1914	v. Pr., W.
Paul Wilhelm Sütge	1914—1921	
Lic. theol. Wils. Heinr. Herm. Jannasch	1922—1934	

Prediger und Pastoren:

M. Andreas Wilhelm	1530—1531	f. D.
Gerhard Nordthorn	1533—1548	f. Sp.
Rötger Borkelo (h)	† 1548	
Hinrich Rölle (Koliclius)	bis 1561	f. M.
Adam Briccius Nordanus	1548—1557	
Johann Fyne	1548—1563	
Conrad Lübking	1557—1562	
Michael Sperling	1562—1566	
Conrad Hollius	1563—1583	
Hinrich Kruntunger	1567—1600	
M. Bernhard Schürmann	1583—1603	v. Brg.
M. Lambert Nordanus	1601—1611	
Michael Trost	1604—1611	
M. Hinrich Sandmann	1612—1639	
M. Johann Reich	1614—1621	f. Sp.
M. Johann Reidler	1621—1649	f. Sp.
M. Johann Weber	1640—1659	
M. Johann Reich	1649—1662	f. Sp.
M. Gerhard Siricius	1659—1677	
Thomas Carstens	1662—1679	
Johann Peter Stein	1678—1689	f. Sp.
M. Gerhard Hinrich Hopmann	1680—1693	
Michael Vermehren	1689—1711	f. Sp.
Joachim Hinrich Carstens	1694—1718	f. Sp.
Johann Ritter	1711—1713	f. P.
Johann Reich	1713—1720	
M. Samuel Gerhard von Welle	1718—1733	
Hermann Bänekau	1721—1751	
Johann Balthasar Dehns	1734—1741	
Johann Martin Gödelius	1741—1759	f. Sp.
M. Ludewig Suhl	1751—1779	f. Sp.
Johann Michael Schmid	1759—1782	f. Sp.
Albrecht Wolfgang Rölting	1779—1787	f. Sp.
Johann Christoph Möllkrath	1782—1815	f. Sp.
Heinrich Friedrich Niemeher	1788—1809	f. D.
Heinrich Christian Riez	1809—1827	f. Sp.
Dr. theol. Johann Carl Lindenberg	1827—1833	f. Sp.
Carl Wilhelm Niemeher	1831—1842	
Peter Frdr. Sultus Runhardt	1843—1876	
Carl Theodor Holm	1876—1889	v. M., f. Sp.
Paul Wilh. Christian Lütge	1889—1914	f. Sp.
Lic. theol. Wilhelm Sannasch	1914—1922	f. Sp.
Johann Heinr. Gustav Lahusen	1922—1928	
Bruno Meyer	1928	f. E.
Karl Richter	1935	
Wilhelm Sannsen (Friedhofsgewisslicher)	1947	

Der Domgemeinde dienten seit der Reformation:

Hauptpastoren:

Johann Lütken (Flachsbart)	1530	f. Sup. in Stendal
M. Andreas Wilhelm	1551—1557	v. Pr.
M. Dionysius Schünemann	1558—1569	v. S., f. M.
Joachim Holtmann	1569—1587	v. Pr.
M. Joachim Dohbin	1588—1614	v. M.
Matthias Krumtunger	1614—1625	v. Pr.
M. Bernhard Blume	1626—1631	v. Pr.
M. Jonas Nicolai	1632—1646	
M. Daniel Lipstorf	1647—1679	v. Pr.
Joachim Wend	1679—1684	v. Pr.
M. Thomas Honstede	1684—1704	v. Brg.
Hermann Lebermann	1704—1705	v. Pr.
Christoph Wend(t)	1705—1719	v. Pr.
M. Balthasar Gustav Hanneten	1719—1751	v. Pr.
Meno Nicolaus Carstens	1752—1757	v. Pr.
August Diderich Penningbüttel	1757—1767	v. Pr.
Michael Wilber	1767—1776	
August Matthias Giesenhagen	1776—1785	v. Pr.
Johann Hinrich Carstens	1785—1827	v. Pr.
Johann Friedrich Petersen	1827—1845	v. Pr.
Johann Friedrich Petersen	1845—1852	v. Pr.
Johann Heinrich Biez	1852—1879	v. S.
Eginhard Friedrich Petersen	1879—1908	v. Pr.
Paul Friedr. Christian Reimpel	1908—1926	
Ernst Rudolf Hermann Balde	1924—1928	
Dr. phil. Helmut Hans Andreas Söhnjen	1929—1934	f. Braunschweig

Prediger und Pastoren:

Jacob Wulf	um 1530	
M. Andreas Wilhelm	1531—1551	v. Me., f. Sp.,
M. Thomas Rüssel	vor 1544	f. M.
Johann Fine	1544—1548	f. Me.
Hinrich Hafendunt	1548—1559	
Johann Lede	1549—1556	v. Tr.
Bartholomäus Holtshufen	1557—1570	
Joachim Holtmann	1561—1569	f. Sp.
Matthäus Blankenborg	† 1565	
Christian Wlybeder	1554—1560	
Johann Philippi	1562—1591	
Diderich Mund	1571—1594	
M. Georg Hennings	1592—1616	
M. Georg Scherenhagen	1595—1597	v. B., f. M.
Matthias Krumtunger	1598—1614	f. Sp.
M. Bernhard Blume	1614—1626	f. Sp.
M. Albert Reimers	1617—1641	v. Brg.
Hinrich Glambek	1626—1629	v. Brg., Tr.
M. Daniel Lipstorf	1630—1647	f. Sp.
M. Johann Reimers	1642—1647	
Joachim Wend	1651—1679	f. Sp.
Jacob Lippe	1667—1674	

M. Adam Hinrich Möllenhoff	1675—1684	
Hermann Lebermann	1679—1704	f. Sp.
Christoph Wendt	1685—1705	f. Sp.
M. Balthasar Gerhard Hammeten	1705—1719	f. Sp.
Hermann Blagen	1705—1734	
August Joachim Wendt	1719—1748	
Meno Nicolaus Carstens	1731—1752	f. Sp.
August Diderich Penningbüttel	1748—1757	v. L., f. Sp.
August Matthias Giesenhagen	1758—1776	f. Sp.
Johann Hinrich Carstens	1767—1785	f. Sp.
Philipp Peter Schröder	1776—1809	
Johann Friedrich Petersen	1785—1827	f. Sp.
Heinrich Friedrich Niemeier	1809—1852	v. Ae.
Johann Friedrich Petersen	1827—1845	f. Sp.
Friedrich Peter Ludwig Leger	1845—1884	
Peter Nicolaus Heinrich Carstens	1853—1862	
Carl Ferdinand Grautoff	1862—1863	
Eginhard Friedrich Petersen	1863—1879	f. Sp.
Carl Hans Heinrich Vereboe (Garnisongeistl.)	1879—1920	
Paul Friedrich Christian Reimpell	1884—1908	f. Sp.
Franz Joh. Adolf Ludw. Linde	1908—1931	
Ernst Rud. Hermann Walcke	1920—1924	f. Sp.
Georg Schaabe	1925—1934	
Erwin Schmidt	1927—1935	f. Hambg.
Herbert Werner Fischer	1935—1939	f. Bremen
Propst Martin Wagner	1935—1939	f. L.
Adolf Riege	1936—1946	f. N.
Walter Schönfelder	1938—1945	Krankenhausseels.
Ob.-Pfarrer i. R. Dr. Emil Rinz (kommiss.)	1939—1946	
Arno Haußchild	1939—1943	
Martin Ohm	1946	v. N.
Heinz Krause	1946	
Gerhard Woytowicz	1947	
Willy Friedrich (Krankenhausseels.)	1947	
Dietrich Gottschewski	1949	

Der St.-Lorenz-Gemeinde dienten seit 1669:

Hauptpastoren:

Johann Hinrich Christian Bernhardt	1899—1915	v. Past.
Lic. theol. Alfred Joh. Friedr. Stülcken	1915—1936	v. Past.

Prediger und Pastoren:

M. Lucas Stolterfoht	1669—1673	
Franz Wörger	1673—1682	
	u. 1684—1692	
Johann Hesse	1692—1693	f. P.
Christoph Rhon	1693—1706	f. S.
Zacharias Vogel	1706—1717	
Thomas Hinrich Brand	1718—1733	
M. Adolph Christian Weißner	1733—1735	
August Diderich Penningbüttel	1735—1748	f. D.

Johann Gafe	1748—1767	f. Stg.
Marcus Hinrich Fridrici	1767—1805	
Johannes Holm	1805—1815	f. Kirchwerber
Johann Carl Joseph von Melle	1815—1860	
Johann Hermann Bouffet	1861—1898	
Johann Hinrich Christian Bernhardt	1882—1898	f. Sp.
Lic. theol. Alfred Johann. Friedr. Stülcken	1898—1915	f. Sp.
Wilhelm Ernst Louis Milbenstein	1912—1915	f. Stg., Sp.
Johann Kanitz	1915—1920	f. G., Sp.
Albert Busch	1920—1937	
Berner Greiffenhagen	1929—1946	f. St.
Lic. theol. Gerhard Schmidt	1937—1947	
Arthur Weiß	1946	
Hermann Kalkofen	1946	
Siegfried Bechtold	1947	

Der St.-Matthäi-Gemeinde dienten seit 1896:

Karl Alfred Max Wilhelm Haensel	1896—1922	f. Sp.
Karl Johann Heinrich Adolph Arndt	1903—1934	f. Sp.
Johann Richard Adolph Brandenburg	1922—1930	
Gerhard Fölsch	1930	
Martin Fischer-Hübner	1934	
Holand Groß	1949	

Der St.-Gertrud-Gemeinde dienten seit 1903:

D. Johannes Evers	1903—1919	Sp., f. S. u. M., v. St.
Rudolf Müller	1909—1922	
Johannes Kanitz	1920—1935	Sp., v. L.
Lic. Ernst Strasser	1922—1931	f. Sup. i. Abfd. b. Braunschwig.
Hugo Heinrich Ludwig Georg Propp (Hilfsgeistl. f. Gefängnisseelsorge)	1924—1946	
Johannes Schulz	1931	
Wilhelm Hüpen	1935—1947	f. St.
Lic. theol. Horst Scheunemann	1936	v. Zug. Past.
Julius Jensen	1947	v. Tr., davor Zug. Past.
Otto Dyballa	1948	

Der Luthergemeinde dienten seit 1915:

Wilhelm Ernst Louis Milbenstein	1915—1933	v. L., Sp.
Reinhard Wilh. Friedr. Duf. Hofer	1921—1926	f. Bildungen
Ulrich Burgstaller	1926—1933	
Karl Friedrich Stellbrink	1934—1943	
Gerhard Meyer	1935—1939	
Paul Denker	1943—1946	
Gerhard Gülzow	1945	
Georg Baugte	1947	

Der St.=Lorenz=Gemeinde in Travemünde dienten seit der Reformation:

Johann Rodt	1533—1543	
Johann Lede	1543—1549	f. D.
Samuel Stiffenius	† 1580	
Georg Gladow	1580—1588	
Paul Steinmeyer	um 1580—1583	
Joachim Paschasius von Salzwedel	1583—1608	
Johann Küfel	1588—1610	f. Sch.
Hinrich Köpping	1608—1616	
M. Hermann Weber (Textorius)	1610—1626	f. Brg.,
Hinrich Glambach	1617—1619	f. Brg., D.
Rötger von der Höhe	1619—1629	
Johann Küfel	1626—1630	v. Sch. u. Tr.
M. Justus Müller (Molitor)	1629—1639	
M. Johann Kuhle (Eulenius)	1630—1648	
M. Theodor Leinholze (Linholze)	1639—1654	
M. Hermann Reuter	1648—1668	
M. Jonas Emmen	1654—1664	f. B.
Heinrich Echer	1664—1705	
Johann Grünewald	1669—1675	
Sebastian Bachmeister	1676—1704	
Gabriel Fißmann	1704—1719	
Johann Matthias Wendt	1705—1715	
Johann Hermann Stricius	1715—1769	
Johann Wessel	1719—1743	
M. Joachim Hinrich Ostermeyer	1743—1769	
Jacob Christian Schoof	1769—1818	
Friedrich Joachim Haffe	1796—1836	
Heinrich Wilhelm Eichenburg	1818—1852	
Balthasar Ludwig Daniel Heller, Dr. theol. et phil.	1836—1878	
Franz Hartwig Matth. Albertus Schröder	1853—1859	
Gust. Adolf Ludwig Thomsen	1859—1891	
Wilhelm Hermann Lange	1878—1887	v. Neumünster, f. Berlin
Wilhelm August von Tiling	1887—1888	entlassen
Hermann Gädese	1889—1932	†
Julius Jensen	1932—1947	v. Bug. Past., f. G.
Lic. theol. Johannes Vorwerg	1947	
Alfred Reinholz	1947	

Der St.=Andreas=Gemeinde in Schlutup dienten seit um 1542:

Christian Bonne	um 1542	
Heinrich Friedland		
Liedemann Probstinger		
Dieterich		
Christian Sprenger	† 1572	
Lambertus Nisewiger	1573—1599	
Johannes Ording	1600—1610	v. Bergen i. Norwegen
Johannes Kurzell	1610—1626	f. Tr.
Christian Postel	1626—1629	
Hermann Rodberg	1629—1654	
Rudolf Heinrichs	1654—1672	
M. Johannes Köhn	1673—1676	

Michael Leopoldus	1677—1691	
Meno Müller	1691—1714	
Heinrich Christoph Steinfeld	1714—1727	
Albertus Bland	1728—1755	
Thomas Gotthard Neumeyer	1755—1793	
Christian Ludwig Rübiger	1793—1825	
Gottfried Andreas Sartori	1825—1828	f. N.
Marcus Joachim Flug	1828—1840	
Christian Diederich Bonaventura v. Großheim	1840—1877	
Heinr. Wilh. Gerhard Fischer	1877—1916	
Siegfried Christian Eberh. Hafemann	1917—1929	
Rich. Karl Gust. Walter Fischer	1930—1947	v. B.
Martin Heseliel	1947	zugl. Zug. Past. f. 1946 v. M.

Der St.-Johannes-Gemeinde in Kücknitz dienten seit 1907:

Rudolf Kurt Ziesenij	1909—1947	
Wilhelm Hüben	1947	v. G.
Gustav Benke	1948	

Der Kirchengemeinde in Genin dienten seit der Reformation:

Hinrich Brotes (z. B. der Reformation wegen seiner Anhänglichkeit an die röm.-kath. Lehre ins Kloster Maria Magdalena (Burg) zu Lübeck geschickt)	vor 1542	
Jochim Blöter	um 1542—1553	f. Kiel
Ehrr. Paul N. (b. kath. Rel. zugehan)	1553—1562	
Laurentinus Brünink	1562—1583	
Hermann von Damm	1583—1609	
dessen Subst. Cammerarius 1610 n. Hambg.		
M. Wilhelm Bruns (Michael Braun)	1610—1629	
Johannes Albrecht (Albert)	1629—1654	
Georg Frobbse	1654—1690	
Hinrich Lobed	1691—1698	
Diederich Koch	1698—1717	
Johann Hinrich Engenhagen	1717—1738	vom Domkapitel gewählt
M. D. R. Buchholz	1739—1742	
Johann Jacob Redeker aus Cutin	1742—1747	
Friedrich Hölke aus Wismar	1747—1764	
Johann David Polchow aus Parchim	1765—1801	
Johann Friedrich Brandes	1802—1834	
Carl Gustav Pilt	1834—1878	
Marquard Carl Fuchs	1879—1905	
Heinrich Wilh. Theodor Schulze	1905—1911	
Georg Carstenjen	1911—1945	
Dr. Hugo Hölzer	1948	
Pfarrverwejer von 1945—1948		
P. Abloff		
P. Martin Heseliel, f. Sch.		
Sup. Martin Reinke, f. Edewecht i. Oldbg.		

Der Kirchengemeinde in Nuffe dienten seit um 1560:

Johannes Hajenfeldt	um	1560	
Joachim Kuhlmann	bis	1579	f. Nöfkn
Johannes Hagedorn		1596—1618	
Georgius Koch		1618—1625	
Jacobus Köfker		1625—1656	
Gerhardus Neuter		1656—1699	
Christian Andreas Lamprecht		1699—1710	j. Bergedorf
Johann Gotthard Michaelis		1710—1712	
Gerhard Andreas Lamprecht		1718—1754	
Johann Georg Heinrich Lamprecht		1754—1788	
Franz Jacob Theodor Meyer		1788—1823	
Gottfried Andreas Sartori		1823—1873	v. Sch.
Heinrich Lindenbergl		1874—1889	
Eduard Harber		1890—1921	
Axel W. Kuhl		1921—1928	f. S.
Hans Vorkenhagen		1928—1935	
Rudolf Scheuer		1936—1938	kommunisch
Martin Ohm		1938—1946	f. D.
Adolf Riege		1946	v. D.

Der Kirchengemeinde in Behlendorf dienten seit um 1564:

Wulfgang Mantzoll oder Stenzel	um	1566—1568	?
Johannes Niebuhr		1574—1627	
Johannes Biefeld		1627—1658	
Hermannus Bofkel		1658—1669	
M. Nicolaus Schoof		1669—1670	
Henricus Lübbert		1669—1703	
Caspar Köhn		1702—1714	
Matthias Meyer		1714—1748	
M. Franz Meyer		1748—1759	
Samuel Georg Wufelst		1760—1784	
Johann Daniel Postpomeranus Denjo		1784—1810	
Philipp Caspar Lamprecht		1810—1838	
Johannes August Amann		1838—1876	
Carl Johann Martin Amann		1876—1912	
Richard Carl Gust. Walter Fischer		1913—1930	f. Sch.
Hermann Zechlin		1930—1934	
		Befanz bis 1936	
Rudolf Scheuer		1936—1938	zugl. Pfarrverw. f. Nuffe
		Befanz bis 1945	
Konfistorialrat Past. Carl Brummack		1945—1948	
		Befanz seit 1948	

Der Lagergemeinde Herreninsel diente seit 1947:

P. Heinrich Hollert	seit 1948	v. Hilfspr. d. Bun.
		Mission

An gegenwärtig nicht mehr bestehenden Gemeinden des Gebietes der Lübedischen Landes-
kirche dienten:

St.=Johannes-Kloster (Filial von Marien mit eigenen Geistlichen):

Johann Dreher	1576—1603	v. Brg.
Bartold Lütmann	1604—1630	v. Bergen/Norwegen
Johann Eivers (Eiberus)	1631—1658	
Jacob Götten	1658—1671	
Hermann Westhoff	1671—1691	f. Sp. S.
Caspar Lindenbergh	1692—1707	f. Sp. P.
M. Johann Philipp Erasmi	1707—1737	
Anton Hinrich Schweder	1737—1766	v. Braunschwg.
Paul Detlev Zieß	1767—1812	
(letzter Geistlicher an St.=Joh.-Kloster)		

St.=Marien-Magdalenen-Kloster ober Burg:

Eilemann Bathower	† 1549	
Lorenz Mörsken	1550—1551	
(irriger Lehre halben entlassen)		
Moriz Köselig	1551—1574	
Johann Dreher	1575—1576	f. So.
Hinrich Menne	1576—1577	v. Bornholm, f. S.
M. Bernhard Schürmann	1578—1587	f. Pr. Ae.
Johann Stricker (Stricorius)	1587—1598	v. Grube i. S.
Christoph Castorff	1598—1613	f. gelähmt
M. Albert Keimers	1610—1617	
M. Hinrich Flügge	1617—1619	
Hinrich Glambé	1619—1626	v. Tr., f. D.
M. Hermann Weber (Textorius)	1626—1644	v. Tr.
M. Erasmus Möllenhoff	1645—1669	
M. Thomas Honstede	1670—1684	f. Sp. a. D.
Otto Bland(e)	1685—1687	f. P.
Christian Möllenhoff	1687—1697	
Emanuel Sebastian Harber	1698—1714	
M. Hinrich Scharbau	1715—1733	f. Sp., Ae.
Johann Christoph Schwarz	1733—1761	
Hermann Hacken	1761—1766	f. Sp. d. deut. Gem. z. Peterzbg.
M. Fridrich Gottlieb Wiedeberg	1766—1767	f. Sp. d. deut. Gem. z. Peterzbg.
Johann Hafe	1767—1793	v. L.
Gottlieb Nicolaus Stolterfoht	1792—1806	† d. Schuß in der Schlacht bei Lübed
(letzter Prediger an der Burgkirche)		

St.=Annen-Kloster:

Von 1631—1833 Praezeptoren mit beschränkter Predigerlaubnis.		
Prediger an St. Annen ab 1833:		
Heinrich Christian Friedrich Bang	1833—1837	
Dr. phil. Christ. David Bonaventura von Großheim	1837—1840	f. Sch.
Heinrich Franz Daniel Bang	1840—1876	
(letzter Geistlicher an der St.=Annen-Kirche)		